

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

Vertragsparteien

Gemeinde Münsingen  
Neue Bahnhofstrasse 4  
3110 Münsingen

Vertreten durch den Gemeinderat  
Nachfolgend Gemeinde genannt

Verein „Schlossstrasse 5 Münsingen“  
3110 Münsingen

Vertreten durch den Vorstand  
Nachfolgend Verein genannt

Betreff

Institution Freizythus, Schlossstrasse 5 in Münsingen mit den drei Bereichen „Kultur“ / „Handwerk“ / „Bildung“

---

Ziel / Zweck

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übergibt die Leitung und den Betrieb der Institution Freizythus an der Schlossstrasse 5 in Münsingen dem Verein „Schlossstrasse 5 Münsingen“. Sie will sicherstellen, dass diese wichtige Institution und deren Tätigkeiten in der Gemeinde langfristig weitergeführt werden können.
- <sup>2</sup> Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung bezwecken die beiden Partner die Definition der gegenseitigen Erwartungen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2026.

Miete Liegenschaft

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Die Liegenschaft Schlossstrasse 5 ist im Eigentum der Gemeinde Münsingen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde vermietet dem Verein alle Räumlichkeiten und die Umgebung dieser Liegenschaft während der Dauer dieser Vereinbarung.
- <sup>3</sup> Die Einzelheiten des Mietverhältnisses werden in einem separaten Vertrag festgelegt.
- <sup>4</sup> Dem Verein ist es gestattet, die Räumlichkeiten an Dritte unterzuvermieten. Die Voraussetzungen der Untervermietung und der Erhebung eines Mietertrages durch den Verein werden im Vertrag geregelt.

Leistungen des Vereins

### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Der Verein ist verantwortlich für den Betrieb aller Räumlichkeiten und der Umgebung an der Schlossstrasse 5. Dabei sind Aktivitäten in den drei Bereichen Kultur, Handwerk und Bildung zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Verein verpflichtet sich zur Durchführung eines Ferienpasses, eines Kunstgewerbe- und Hobbymarktes sowie eines Kerzenziehens.
- <sup>3</sup> Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Der Verein koordiniert seine Anlässe mit anderen Veranstaltungen im Bereich Kultur und Bildung.
- <sup>5</sup> Der Verein führt eine transparente Buchhaltung sowie eine jährliche Erfassung der Besucherinnen und Besucher für jeden der drei Bereiche (Kultur, Handwerk und Bildung).
- <sup>6</sup> Nach Abschluss des Vereinsjahres erfolgt eine Auswertung mit Schlussfolgerung für das kommende Jahr.
- <sup>7</sup> Die Gemeinde wird auf Publikationen (Flyer, Plakate, Broschüren usw.) mit ihrem Logo als Hauptsponsor aufgeführt.
- <sup>8</sup> Eine weiterführende Verwendung des Gemeindelogos (z.B. Integration in das Vereinslogo, auf Briefschaften usw.) ist nicht gestattet oder nur durch schriftliche Zustimmung der Gemeinde, Abteilung Präsidiales und Sicherheit.
- <sup>9</sup> Der Verein verpflichtet sich die Anlässe in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Publikationskanälen zu publizieren.
- <sup>10</sup> Der Verein ist verantwortlich für den einfachen Unterhalt der Räumlichkeiten und Umgebung gemäss separatem Vertrag.

Leistungen der Gemeinde

### **Art. 4**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde verzichtet für die Liegenschaft Schlossstrasse 5 (alle Räumlichkeiten und Umgebung) auf die Erhebung des Mietzinses.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde entschädigt die Leistungen des Vereins gemäss Art. 3 für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung (01.01.2023 bis 31.12.2026)

mit einem jährlichen Betrag:

2023: CHF 180'000.00

2024: CHF 170'000.00

2025: CHF 160'000.00

ab 2026 CHF 150'000.00

<sup>3</sup> Der entsprechende Betrag wird jährlich per 3. Januar auf das Konto des Vereins überwiesen.

<sup>4</sup> Die Abteilung Bildung und Kultur ist für die Budgetierung des vereinbarten Betrages besorgt.

<sup>5</sup> Die Gemeinde stellt ihre Informationskanäle (Veranstaltungskalender, Münsinger Info, Plakatsäulen, usw.) für Publikationen gratis zur Verfügung.

Nachweis

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kontrolle wird von der Kommission Kultur, Freizeit und Sport in Zusammenarbeit mit Abteilung Bildung und Kultur jährlich vor dem 30. Juni 2022 durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Verein erstellt bis 30. April des Folgejahres zuhanden der Abteilung Bildung und Kultur (BIK) einen Bericht, der Angaben zu den Indikatoren gemäss Art. 3 Leistungen des Vereins, sowie eine Übersicht über die Besuchenden in den drei Bereichen (Kultur, Handwerk und Bildung) enthält. Weiter stellt er der BIK den Jahresabschluss und das Budget für das folgende Jahr zu.

<sup>3</sup> Der Verein stellt der Kommission Kultur, Freizeit und Sport auf Anfrage weitere Unterlagen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Kommission Kultur, Freizeit und Sport kann eine Erhebung von Daten über die Zufriedenheit der Besuchenden verlangen

Schlussbestimmungen

#### **Art. 6**

Personalanstellungen, welche zur Erfüllung der versprochenen Leistungen des Vereins notwendig sind, erfolgen im Namen und ausschliesslich auf Rechnung des Vereins. Die gegenüber den Angestellten eingegangenen Verpflichtungen (Lohn, Sozialleistungen, Arbeitsvertrag usw.) sind durch den Verein zu tragen.

Gültigkeit

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Parteien per 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

<sup>2</sup> Änderungen an der Leistungsvereinbarung vor Ablauf der Vertragsdauer können nur im Einvernehmen beider Vertragspartner vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten unter den Vertragspartnern gelangt Art. 88 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern zur Anwendung.

Vertragsexemplare

#### **Art. 8**

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren original unterzeichnet, je ein Exemplar ist für jede Vertragspartei bestimmt.

Münsingen, den 08.11.2022

Gemeinde Münsingen

Beat Moser  
Präsident

Thomas Krebs  
Sekretär

Münsingen, den

Verein „Schlossstrasse 5 Münsingen“

Hans Abplanalp  
Präsident

Peter Stüssi  
Sekretär

Beilagen